

Gefangen im Schallenhaus : Strafvollzug in der Stadt Bern 1775-1817

Autor(en): **Schwendimann Mühlheim, Mirjam**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte**

Band (Jahr): **77 (2015)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584038>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gefangen im Schallenhau

Strafvollzug in der Stadt Bern 1775–1817

Mirjam Schwendimann Mühlheim

Ein Spätnachmittag im Oktober 1807. Der Häftling Andreas Horrisberger grüsst die Wache am Tor des Schallenhau Bern und verlässt es daraufhin ungehindert in Richtung Stadt. Horrisberger trägt einen Tischfuss bei sich und gibt an, den dem Schallenhau prediger Schärer nach Hause liefern zu müssen. Da Horrisberger in den vergangenen Wochen mehrfach solche unbegleiteten Botengänge erledigt hat, lässt ihn der Wachmann passieren. Doch dieses Mal kehrt Horrisberger nicht ins Gefängnis zurück.¹

1. Entstehung und Zweck des Schallenhau Bern

Am Tag, als sich Andreas Horrisberger aus dem Staub gemacht hat, existierte das Schallenhau Bern – seinen Namen hatte es von einem Schandgerät mit «Gätzistiel» und Glocke, das die Häftlinge bei der Arbeit tragen mussten² – bereits seit fast 200 Jahren. Das 1614/15 gegründete Zuchthaus war das erste seiner Art in der Eidgenossenschaft und entstand nach dem Vorbild ähnlicher Institutionen, die ab den 1550er-Jahren in England, Amsterdam, Strassburg und Ulm eingerichtet worden waren.³ Auslöser für die Gründung gab es einige: Einerseits standen die herkömmlichen Strafen – vor allem Hinrichtungen und Verbannungen – bei der Bevölkerung zunehmend in Kritik. Immer wieder blieb die beabsichtigte Abschreckung aus, stattdessen regte sich Sympathie für die Kriminellen, was dem Machtmonopol und dem Ansehen der Berner Obrigkeit schadete.⁴ Andererseits war man seit dem Übergang zum Protestantismus zur Einsicht gelangt, dass es sinnvoller ist, Straffällige in einem Gefängnis gezielt durch Arbeit und religiöse Unterweisung zu bessern. Ziel war also nicht länger, störende Elemente dauerhaft loszuwerden, sondern sie zu läutern und später wieder in die Gesellschaft einzugliedern.⁵ Schliesslich drohte gerade durch die Verbannung, dass die Leute «druffhin sich ins Bapstum an unevangelische ort begeben, und daselbst in Gefahr Irer Seelen Heils und Seligkeit».⁶ Ausserdem sollte das Schallenhau die zahlreichen umherziehenden Armen abschrecken.⁷ Allen Überlegungen zum Trotz war das Schallenhau in Bern in den ersten Jahrzehnten nicht unumstritten und es wurde mindestens zweimal geschlossen und bald darauf wiedereröffnet.⁸ Kernproblem war die Existenz zweier sich widersprechender Strafsysteme nebeneinander, die sich teilweise konkurrierten, oft aber auch ergänzten: das herkömmliche, tief im Strafverständnis verankerte Abschrecken und der neue Ansatz der Besserung.⁹

Zur Zeit Horrisbergers wurde die Existenz der Einrichtung zwar nicht mehr bezweifelt, allerdings wurden auf seinem Buckel diverse aktuelle Richtungskon-

flikte ausgetragen: Humanismus, Aufklärung und die damit einhergehenden Vorstellungen, wie eine moderne Strafanstalt zu sein hat, passten so gar nicht zur auf Beständigkeit ausgerichteten Einstellung einer Mehrheit der Berner Obrigkeit, zur veralteten Bauart und den Platzkapazitäten des Hauses, das häufig deutlich überbelegt war.¹⁰ Die Obrigkeit versuchte zwar, ihrem Zuchthaus durch situationsbezogene Weisungen sowie 1783 sogar durch eine umfassende und detaillierte Verordnung¹¹ eine klare und straffe Struktur zu geben, doch die Realität im Schallenhause sah oft ziemlich anders aus: eine meist prekäre finanzielle Lage, knappes und schlecht bezahltes Personal sowie diverse Interaktionen zwischen den Gefangenen oder auch mit den Angestellten torpedierten häufig die theoretischen Vorgaben.



Stadtbild von der Grossen Schanze (Sternwarte) aus: das Schallenhaus am linken Stadtrand ist gut an den zwei Flügeln zu erkennen, vor 1856.
– Lithografie, gezeichnet von Ed. Plüss, BBB Gr. D. 12.

2. Schallenhause an seinen Kapazitätsgrenzen

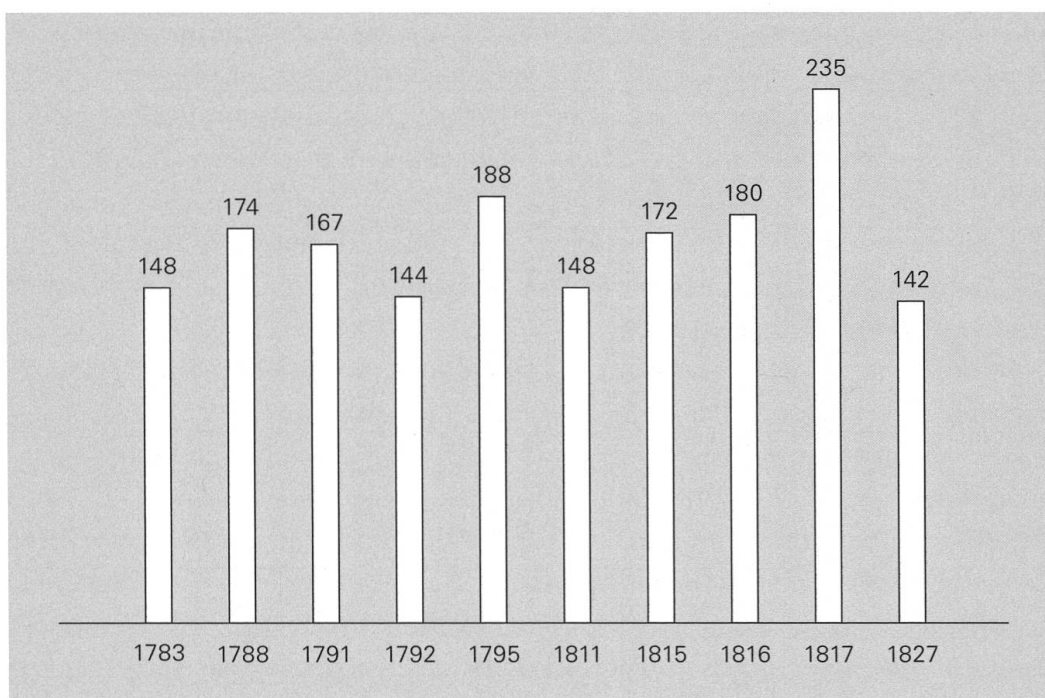
Die Zuchtmeister des Schallenhause Bern waren angehalten, sogenannte Gefangenenkontrollbücher zu führen, in denen die Personalien, Verbrechen, Haftdauer, eventuellen Entweichungen und Entlassungs- respektive Todesdaten der Häftlinge aufgelistet wurden. Obwohl seit spätestens 1701 eine entsprechende Weisung bestand, stammt das älteste greifbare Gefangenenkontrollbuch erst aus dem Jahr 1765.¹² Die Untersuchung der Gefangenenkontrollbücher der Jahre 1775–1777, 1795–1797 und 1815–1817 geben neben den Weisungen und Verordnungen einen kleinen ergänzenden Einblick in die reale Haftsituation. Allerdings ist nicht sicher, ob wirklich alle Sträflinge in die Bücher eingetragen worden sind und ob die Angaben in jedem Fall vollständig sind.

Die Auswertung der neun Jahre ergibt folgendes Bild:

	Eintritte	davon Frauen		Wiederholungstäter		in Haft verstorben	
	TOTAL	ANZAHL	IN %	ANZAHL	IN %	ANZAHL	IN %
1775	36	15	42	5	14	7	19
1776	28	9	32	2	7	1	4
1777	32	6	19	6	19	3	9
1795	51	9	18	2	4	0	0
1796	35	7	20	0	0	2	6
1797	45	10	22	1	2	0	0
1815	35	7	20	3	8	5	14
1816	35	5	14	1	3	2	6
1817	119	15	12	9	8	10	8

Häftlingseintritte 1775–1777: Frauen und Wiederholungstäter machten stets eine Minderheit der Eintritte aus. – *Datengrundlage: 1775–1777 StAB B IX 1290, Kontrollen-Buch über die Gefangenen im Schallenhause, 3–12 und StAB B IX 1291, 50–97; 1795–1797 StAB B IX 1290, 412–462 und StAB B IX 1291, 303–326; 1815–1817 StAB B IX 1292, Einregistrierungsbuch der angekommenen Gefangenen im Schallenhause 1803–1820, 128–203.*

Auf den ersten Blick sind die Anzahl Eintritte mit Ausnahme des Jahres 1817 recht konstant und auch nicht ausgesprochen zahlreich, was den oft geäußerten Klagen über die folgenreiche Überbelegung des Hauses widersprechen würde. Wenn man allerdings in Betracht zieht, dass das Schallenhäus für die Belegung durch 161 Personen konzipiert war,¹³ dann erscheinen die Zahlen in einem anderen Licht. Berücksichtigt werden muss, dass die meisten Häftlinge für mehrere Jahre im Schallenhäus blieben. Jedes Jahr wurden zwar Leute entlassen, zugleich wurden die Verbleibenden aber durch 28 bis 51 Neueintritte ergänzt, was knapp 20–30 Prozent des theoretischen Gesamtbestandes ausmachte. Zudem unterlag die Zahl der Eintritte zeitweise recht starken Schwankungen: Zwischen 1795 und 1796 betrug der Unterschied 16 Personen.



Belegungssituation: Die Anzahl der im Schallenhäus Bern untergebrachten Häftlinge schwankte teilweise recht stark. – *Datengrundlage: StAB B IX 1274, Verordnung, S. IV; Burckhardt, Carl: Bericht an die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft über die Strafanstalten der Schweiz. Zürich 1827, 40; Schaffroth, Geschichte, 134.*

Während das Zuchthaus 1783, 1792, 1811 und 1827 nicht voll belegt war, überschritt die Belegung in den Jahren 1795, 1816 und 1817 das theoretische Maximum von 161 Personen massiv. Es liegt auf der Hand, dass das Schallenhäus in diesen Jahren noch grössere Schwierigkeiten bei der Unterbringung, Beschäftigung und Aufsicht hatte als sonst und dass darunter das Ziel der Besserung gelitten hat. Da das Berner Territorium durch die Helvetik um beinahe zwei Drittel geschrumpft ist,¹⁴ weisen die Zahlen im Diagramm auf einen Wandel im Strafvollzug hin: Offenbar wurden verhältnismässig mehr Haftstrafen ausgesprochen als zuvor – wohl durch nachhaltigen Einfluss der Bevorzugung von Haftstrafen durch das Helvetische Strafrecht.

Das Jahr 1817 fällt sowohl durch 119 Eintritte – was gut dreimal mehr Eintritte als in den beiden Jahren zuvor sind – als auch durch eine Überbelegung von 74 Personen respektive 46 Prozent auf. Hauptgrund für diese massive Zunahme waren die Auswirkungen der Hungerkrise und die damit verbundene massive Teuerung, die 1816 einsetzte. 1816 konnten sich viele Leute wohl noch dank Vorräten und eventuell vorhandenen Ersparnissen durchbringen, doch danach war für viele Diebstahl die einzige Möglichkeit, um zu überleben. Dies schlägt sich deutlich in den ausgesprochenen Schallenhäusstrafen des Jahres 1817 nieder. Erst im Sommer 1817 wurde die akute Not von den Gerichten als Minderungsgrund für Eigentumsdelikte anerkannt und die Situation beruhigte sich bis 1819 allmählich.¹⁵ Es versteht sich von selbst, dass das Schallenhäus von der massiven Überbelegung heillos überfordert und an eine nachhaltige Besserung nicht zu denken war.

Angesichts der wiederkehrenden Klagen über die ausbleibende Besserung der Missetäter aufgrund der Haftumstände im Schallenhäus sind die Zahlen der Personen, die zum zweiten oder dritten Mal im Schallenhäus einsassen, gemäss oben stehender Tabelle erstaunlich gering. Einzig die Jahre 1775 und 1777 weisen etwas höhere Prozentsätze auf, während 1796 kein und 1797 sowie 1816 nur ein einziger Wiederholungstäter eintrat. Berücksichtigt werden muss dabei jedoch, dass die Einträge in den Gefangenenkontrollbüchern unvollständig sein könnten und eine wiederholte Haft nicht bei allen eintretenden Personen vermerkt wurde. Die Zahlen sind also möglicherweise nicht repräsentativ.

Leider fehlen die Altersangaben der eintretenden Personen für die Jahre 1777, 1796 und 1797 ganz und für die Jahre 1775 und 1776 zum grösseren Teil, weshalb nur eine lückenhafte Auswertung möglich ist. Die jüngste der erfassten Personen wurde 1776 mit 16 Jahren verurteilt, die älteste war 1815 bereits 73 Jahre alt. Von den 247 bekannten Altersangaben entfallen neun auf Personen

unter 20 Jahren und nur zwei auf Männer über 70. Über die Hälfte, nämlich 136 Personen, waren zum Zeitpunkt ihres Eintritts ins Schallenhäus zwischen 20 und 39 Jahre alt. Die Erklärung dafür dürfte sein, dass die meisten Leute in jenen Jahren Kinder aufzuziehen hatten, ohne aber über das notwendige Budget zu verfügen. Um alle unterbringen, ernähren und kleiden zu können, reichte der normale Verdienst, sofern vorhanden, wohl zumindest zeitweise nicht aus; deshalb wurden Diebstähle begangen.

Ursprünglich wurde das Schallenhäus gegründet, um fremde Bettler und Landstreicher einzusperren. Da der Herkunftsort in fast allen Eintrittseinträgen vermerkt wurde, ist eine Auswertung gut möglich. Tatsächlich war der Anteil von eingesperrten Personen, die nicht aus dem Berner Territorium stammten, verschwindend klein. 1777 und 1795 traten keine auswärtigen Personen ins Schallenhäus ein, 1775, 1776, 1796 war es eine, 1815 waren es zwei, 1816 vier und 1817 16. Auch der letzte Wert fällt angesichts von insgesamt 119 Neueintritten nicht ins Gewicht. Das Schallenhäus hatte sich also vom ursprünglichen Zweck weit entfernt und diente vor allem zur Bestrafung einheimischer Krimineller. Noch 1817 wurde in den Gefangenenkontrollbüchern bei den Nicht-Bernern vermerkt, dass sie nach Haftentlassung aus dem Gebiet Berns verbannt worden waren.

3. Fragile Hierarchie

Die Entweichung Andreas Horrisbergers hatte eine umfassende Untersuchung zur Folge. Dies, weil nicht bloss ein Häftling getürmt war – Horrisberger war nur einer von 21 Ausbrechern in zehn Monaten –, sondern weil mit dem Schallenhäuspfarrer ein wichtiger Angestellter involviert war. Dieser war aufgrund seiner überdurchschnittlichen Bildung und seiner wichtigen Aufgabe, die Häftlinge durch religiöse Unterweisung zu besseren Menschen zu machen, einer der wichtigsten Angestellten und nur dem Direktor des Hauses unterstellt. Der Pfarrer Schärer¹⁶ wurde am 20. November 1807 vom mit der Organisation und Kontrolle des Gefängnisses betrauten Justiz- und Polizeirat verhört. Dabei sagte er aus, er habe den Tisch nicht zum privaten Gebrauch anfertigen lassen, sich seine Bestandteile aber tatsächlich vom Häftling Horrisberger nach Hause bringen lassen und ihm dafür jeweils ein Trinkgeld gegeben.¹⁷ Darin sah der Justiz- und Polizeirat ein so grobes Vergehen, dass er den Kleinen und den Grossen Rat, die oberste Verwaltungs- und Entscheidungsinstanz des Schallenhäuses, in Kenntnis setzte.¹⁸ Der Pfarrer hatte gleich mehrfach gegen die geltende Verordnung

von 1783 verstossen: Er hatte sich auf Händel mit einem Gefangenen eingelassen und diesen auch gleich zu seinen Diensten eingesetzt. Ausserdem hatte er nicht sichergestellt, dass Horrisberger das Trinkgeld ordnungsgemäss beim Verwalter ablieferte. Häftlinge sollten keinen freien Zugang zu eigenem Geld haben, da die Gefahr von illegalen Geschäften, Bevorteilung und erleichterter Flucht bestand.¹⁹

Die Obrigkeit drohte durch die Ergebnisse der Untersuchung in arge Bedrängnis zu geraten, denn fortschrittliche Kreise nutzten jede Gelegenheit, um sie wegen der nicht mehr zeitgemässen Haftbedingungen öffentlich anzugreifen. Wenn die Öffentlichkeit erfuhr, dass der Pfarrer manche Häftlinge bevorteilte und mit seinem Trinkgeld eine Entweichung zumindest begünstigt hatte, dann standen die Legitimität des obrigkeitlichen Strafmonopols und damit der gute Ruf auf dem Spiel. Auch das Schallenhäus, das den Staat einiges kostete, wäre dadurch existenziell bedroht gewesen: Wie sollte glaubhaft gemacht werden, dass ein Pfarrer, der sich selber nicht an die Vorschriften hielt, die Delinquenten nachhaltig erziehen und bessern konnte? Auch daher beschloss die Obrigkeit wohl, rasch etwas gegen die Missstände zu unternehmen.²⁰

Die Untersuchung hatte nämlich nicht nur die Pflichtverletzung des Pfarrers ans Licht gebracht, sondern noch weitere Unregelmässigkeiten unter den Angestellten des Schallenhäuses, die sich regelrecht eingebürgert hatten. So waren die in der Hierarchie tiefer stehenden Angestellten wie die Unterzuchtmeister sowie Spinnmeister, Köchin und Magd zu allen Zeiten besonders anfällig für illegale Interaktionen und Händel mit den Gefangenen. Sie schreckten überdies häufig auch nicht davor zurück, sich am Eigentum des Schallenhäuses zu bedienen, wenn sich eine geeignete Gelegenheit bot. Die Obrigkeit versuchte dem mit Vorgaben und Kontrollen entgegenzuwirken. So hatte beispielsweise die Köchin keinen freien Zugriff auf die Nahrungsmittel. Die Vorratskammer stand unter Aufsicht des höherstehenden Oberzuchtmeisters. Von ihm erhielt die Köchin täglich die nötigen Zutaten.²¹ So wurde einerseits die Einhaltung des recht eintönigen Speiseplanes gewährleistet und die zur Verfügung stehende Menge gemäss den Bestimmungen eingeschränkt – die Obrigkeit wollte sich ja nicht der Kritik aussetzen, die Insassen würden besser ernährt als die arbeitende Bevölkerung. Andererseits wollte sie so verhindern, dass Nahrungsmittel heimlich zum Privatgebrauch abgezweigt wurden oder gar mit ihnen gehandelt wurde. Bei frei zugänglicher Speisekammer wäre die Verlockung für manchen Angestellten sicher zu gross gewesen.

Erschwerend war auch, dass die obengenannten Angestellten allesamt aus einer ähnlichen sozialen Schicht wie die Eingesperrten stammten. Hinzu kam, dass die Entlohnung schlecht war, was sich negativ auf die Motivation, die Zuverlässigkeit, die Durchsetzung der Regeln und die Unbestechlichkeit der Angestellten auswirkte. Diese erschienen unter anderem nicht selten wegen übermässigen Alkoholkonsums zu spät zum Dienst. Ausserdem mussten die Zuchtmeister im Schallenhaus wohnen, also unter einem Dach mit den Kriminellen. Gegen den Ehrverlust, der in den Augen der Öffentlichkeit damit einherging, konnten auch anderslautende Beteuerungen der Obrigkeit nichts ausrichten. Aus all diesen Gründen war es stets schwierig, seriöses Personal zu finden.²² Damit das Haus dennoch einigermaßen stabil funktionieren konnte, durfte der Direktor säumige Angestellte zum Beispiel durch Arrest bestrafen oder schlimmstenfalls auch entlassen.²³

Auch wurden die Mitarbeiter zur gegenseitigen Denunziation angehalten. Wie erfolgreich diese Aufforderung war, ist nicht belegt. Wahrscheinlich kam es erst zu einer Meldung, wenn die Person, die das Vergehen begangen hatte, nicht genügend «Schweigegehalt» aufbringen wollte oder konnte. Den meisten Mitarbeitern war eine illegale Zuwendung sicher lieber als eine offizielle Anzeige, die keinen Profit abwarf. Vorstellbar ist auch die Unterdrückung von entsprechenden Meldungen durch Drohung und Druck eines Höhergestellten. Die Köchin oder eine Untermagd konnte einer Drohung durch den Oberzuchtmeister wahrscheinlich nicht viel entgegensetzen und sah daher wohl eher von einer Denunziation ab. Solche Auswirkungen des Hierarchiegefälles werden auch beim Fall Horrisberger mit im Spiel gewesen sein. Da der Pfarrer in der Hierarchie etwas oberhalb der restlichen Angestellten stand, konnte er diese wohl auch ohne Bestechungsgeld zu Pflichtverletzungen wie der unterlassenen Bewachung Horrisbergers anstiften. Wie oben festgehalten, war die Obrigkeit von solchen Vorkommnissen durchaus alarmiert, doch bis zum Abbruch des Schallenhauses 1830 konnte sie keine wesentlichen Veränderungen durchsetzen. Auch dem Pfarrer Schärer scheint sein unmoralisches Verhalten nicht nachhaltig geschadet zu haben: 1821 besetzte er die Position nach wie vor.²⁴

4. Delikte

Während der ganzen Zeit der Existenz des Schallenhauses wurde in Bern zwischen groben Rechtsverletzungen wie Mord, Totschlag, Raub, Brandstiftung, Fälschungen, Betrug sowie schwerem oder wiederholtem Diebstahl und leich-

ten Vergehen wie kleineren Diebstählen, Sittendelikten und Bettel unterschieden. Für die schweren Vergehen wurde oft die Todesstrafe verhängt: noch zwischen 1807 und 1814 sowie zwischen 1815 und 1830 waren es beispielsweise je 17. Allerdings waren seit dem späten 17. Jahrhundert die Todesurteile auch für schwere Eigentumsdelinquenz seltener geworden; man griff vermehrt auf die Schallenhausestrafe zurück.²⁵ Hingegen wurde das Delikt Mord im untersuchten Zeitraum nur einmal mit einer lebenslangen Haftstrafe geahndet: 1797 im Falle von Anna Pfeifer. Dass eine Frau diese Gnadenstrafe erhielt, bestätigt die zeitgenössische Praxis, Frauen milder zu bestrafen.

Wie die Diagramme zeigen, waren denn auch zwischen 55 und 74 Prozent der Delikte Diebstähle. Dies ist wiederum ein Hinweis auf grundsätzlich schwierige Lebensbedingungen, die ab 1817 noch prekärer wurden. Zum Bild der verschärften Existenzangst passt auch, dass sich gemäss den Diagrammen die Einbrüche im dritten Block gegenüber den beiden anderen beinahe verdoppelt haben. Hingegen scheinen die Leute auch in grösster Not vor Delikten, die Gewalt gegen andere Personen bedingten, zurückgeschreckt zu sein. Die Deliktkategorie Raub nahm zwischen 1815 und 1817 sogar um die Hälfte auf nur noch ein Prozent ab. Auch die Verurteilungen wegen Verwahrlosung des eigenen Kindes, die von 1795–1797 noch zwei Prozent ausmachten, halbierten sich, was angesichts der verzweifelten Situation vieler Familien um 1817 bemerkenswert ist.

Delikte: 1775–1777

Eine Mehrheit der insgesamt 96 Personen, die in diesem Zeitraum ins Schallenhause gebracht worden sind, haben Diebstähle begangen.

Delikte: 1795–1797

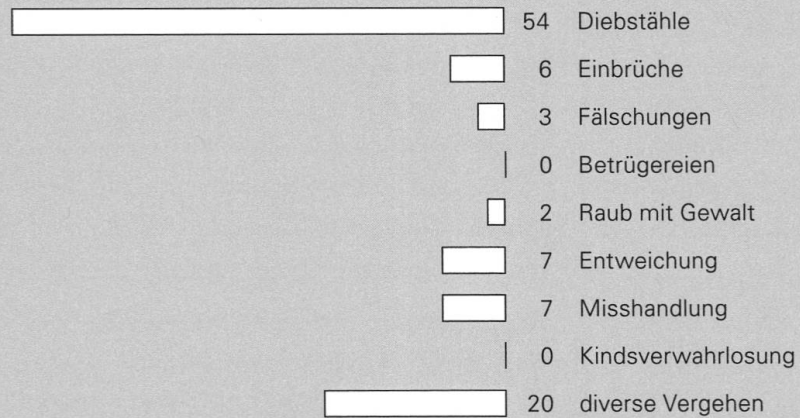
Während in diesen Jahren noch mehr Personen wegen Diebstahl verurteilt wurden (fast jeder zweite der insgesamt 131 neuen Häftlinge), war der Anteil anderer Delikte auf tiefem Niveau ausgeglichen.

Delikte: 1815–1817

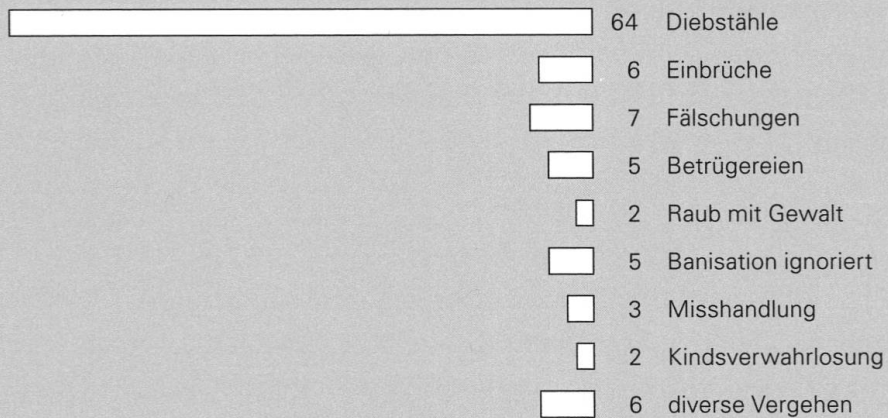
Insgesamt 189 Personen erhielten in den drei Jahren eine Schallenhausestrafe. Während Verurteilungen wegen Diebstahl weiter zunahmen, verschwanden andere Deliktkategorien wie Betrügereien oder Misshandlung nahezu vollständig. Ob diese Straftaten tatsächlich seltener wurden oder ob sie bloss aus dem Fokus der Richter verschwunden sind, muss offenbleiben.

Datengrundlage: 1775–1777 StAB B IX 1290, Kontrollen-Buch über die Gefangenen im Schallenhause, 3–12 und StAB B IX 1291, 50–97; 1795–1797 StAB B IX 1290, 412–462 und StAB B IX 1291, 303–326; 1815–1817 StAB B IX 1292, Einregistrierungsbuch der angekommenen Gefangenen im Schallenhause 1803–1820, 128–203.

1775–1777



1795–1797



1815–1817



Vor allem zwischen 1775 und 1777 wurden 20 Prozent der Strafen für Delikte ausgesprochen, die in den neun untersuchten Jahren insgesamt nur wenige Male oder gar nur einmal vorkommen. Dazu gehören beispielsweise Ehebruch, Desertion aus der Armee, unerlaubtes Schatzgraben, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Prostitution, Verleugnung einer Schwangerschaft, Schwängerung und versuchte Bigamie. Bemerkenswert ist, dass die Vielfalt der bestraften Vergehen rasch abnahm. 1795–1797 fielen nur noch sechs Prozent der Delikte in die Kategorie diverse Vergehen. Diese halbierte sich 1815–1817 noch einmal.

Die meisten Delikte wurden von alleine handelnden Tätern begangen. Nur 56 der insgesamt 416 verurteilten Personen haben zu zweit oder in einer Bande von drei bis vier Personen agiert – meistens zusammen mit Familienmitgliedern. Denkbar ist, dass mehr Delikte in Gruppen begangen wurden, die gefassten Personen ihre Komplizen aber nicht verraten haben.

5. Unmögliche Klassifikation und ungewollte Schwangerschaften

Andreas Horrisberger verbüßte seit dem 2. März 1807 eine vierjährige Kettenstrafe wegen Falschmünzerei.²⁶ Er gehörte also nicht zu den ganz schweren Fällen, die ein Verbrechen wie Mord begangen hatten und deshalb lebenslanglich oder mehrere Jahrzehnte im Schallenthaus bleiben mussten. Dennoch war ein unbegleiteter Freigang nach nur einem halben Jahr für einen wie ihn sicher nicht vorgesehen. Auch dass er ungeschoren und in eigener Kleidung einsass, sorgte bei der Obrigkeit anlässlich der Untersuchung für Entsetzen.²⁷ Dabei hatte sie schon lange klare Regeln erlassen. Natürlich waren eine spezielle Häftlingskleidung sowie ein bestimmter Kurzhaarschnitt vorgesehen – es bleibt unklar, weshalb dies bei Horrisberger nicht der Fall war und ob dies vielleicht sogar eher die Regel als die Ausnahme war; vielleicht lässt sich der Regelverstoss auch durch einen Mangel an entsprechenden Textilien begründen. Auch sollten die Häftlinge in separate Klassen nach Schwere ihres Verbrechens eingeteilt werden und einander während der Haftzeit nicht begegnen, um eine Beeinflussung von «Kleinkriminellen» durch Schwerverbrecher und eine Zusammenrottung ganz allgemein zu verhindern.²⁸ Die Verordnung von 1783 sah vor, dass «Die auf lebenslang ins Haus erkannten von den weniger Fehlbaren im Haus sondern und in besondere Kammern thun, selbige immer genau nach der ausgefallten Erkenntniss halten, und entweder mit den Springketten belegen, oder an Karren schmieden lassen, ec.». Daneben führte die Verordnung ein fünfstufiges Klassifikationssystem ein. Die erste Klasse umfasste Personen, «die störr-

scher Weise nicht arbeiten (...)». Für sie war auf dem Speiseplan nur Wasser und Brot vorgesehen. Die vier anderen Klassen wurden nicht näher definiert, doch ist aufgrund der ersten Klasse klar, dass ihre Einteilung vom Betragen und vom Arbeitseifer jedes Einzelnen abhing. Die Häftlinge der fünften Klasse verdienten am meisten durch ihre Arbeit und sie erhielten am meisten Brot, dazu Suppe, zweimal die Woche Gemüse und – im Gegensatz zu den Häftlingen der unteren Klassen – überdies regelmässig Fleisch und Wein.²⁹

Es fand also, zumindest auf dem Blatt, sowohl eine Ausdifferenzierung als auch eine Individualisierung statt. In der Praxis spielten aber weniger die Verordnungen, sondern eher Sympathien, Beziehungen und finanzielle Zuwendungen eine ausschlaggebende Rolle, um in den Genuss gewisser Privilegien zu kommen.³⁰ Theoretisch hatte wohl auch ein wegen schwerer Vergehen eingesperrter Häftling ab 1783 die Möglichkeit, durch gute Führung in die oberste Klasse aufzusteigen, auch wenn er wegen seiner Tat weiterhin Ring und Ketten tragen musste. Es ist allerdings unklar, ob und wie die beiden Systeme bei der Einschliessung kombiniert werden konnten. Wenn man an die knappen Platzverhältnisse des Schallenhauses denkt, dann ist unvorstellbar, dass ein Schwerverbrecher, der wegen guter Führung Klasse fünf erreicht hatte, nur mit anderen Personen derselben Klasse eingesperrt werden konnte. Abgesehen davon wird ein weiterer Wandel durch die Verordnung deutlich: Offenbar wurde spätestens ab 1783 mehr Wert auf Erziehung und Besserung des Insassen gelegt. Der höhere Verdienst und die bessere Ernährung sollten Ansporn für den Häftling sein, sich zu bessern. Diese Umstellung trug möglicherweise auch einem sich verändernden Bild der Zuchthäuser in der Öffentlichkeit Rechnung. Die Aufklärer kritisierten, dass nur wenige Sträflinge geläutert aus der Haft entlassen würden.³¹ Da das Strafrechts- und Strafvollzugsmonopol der Berner Obrigkeit durch die Kritik der Aufklärer zunehmend wankte, könnte die neue Gewichtung der Besserung eine Reaktion darauf gewesen sein. Allerdings war es zur damaligen Zeit bei allem guten Willen ein Ding der Unmöglichkeit, die Trennung und Klassifizierung durchzusetzen: Das Schallenhäuser Bern war ein altes Zuchthaus und platzte zudem aus allen Nähten.

Die Platzprobleme und baulichen Mängel waren auch dafür verantwortlich, dass die eigentlich vorgesehene Geschlechtertrennung oft nicht eingehalten werden konnte und weibliche Häftlinge schwanger wurden. Bereits 1620 stellte die Obrigkeit Handlungsbedarf fest: «(...) sy [die Gefangenen] söllendt auch nit dergestalten Im Schallenhäuser gesonderet und verwart sein, dass wol weib und man Zusammenschlüfen und ergernuss anrichten mögent und was derglei-

chen mehr ist, und die tägliche Erfahrung bezüget.»³² Es war ein Teufelskreis: Aus Kostengründen stellte die Obrigkeit zu wenig Personal an und bezahlte das vorhandene zu schlecht. Dadurch war keine lückenlose Kontrolle der Häftlinge möglich, was Kontakte zwischen den Geschlechtern erleichterte. Drei Szenarien können zum sexuellen Kontakt geführt haben: Erstens können die männlichen Angestellten durch ihre übergeordnete Stellung in der Hierarchie einsitzende Frauen dazu gezwungen haben. Denkbar ist auch, dass sie ihnen als Gegenleistung gewisse Vorteile versprochen haben oder dass aber die Frauen den Kontakt aktiv suchten, um sich Vorteile zu verschaffen. Zweitens können Häftlinge die ungenügende Aufsicht oder die Bestechlichkeit der Angestellten genutzt haben, um sich zu treffen. Auch kann das interne Machtgefüge oder die mangelhafte Geschlechtertrennung zu Vergewaltigungen geführt haben. Drittens könnten sich nicht eingesperrte Partner den Zutritt zum Haus erkaufte haben. Dafür, dass sich ab und zu fremde Personen unbefugt im Schalenhaus aufgehalten haben, spricht ein Absatz in der Verordnung von 1783: «Niemand soll in das Haus gelassen werden, ohne Bewilligung eines Direktoren oder des Verwalters.»³³

6. Strafdauer

In den Gefangenenkontrollbüchern wird neben Name und Delikt fast durchgehend auch die verhängte Strafzeit erwähnt. Die Dauer der Inhaftierung konnte zwischen einem Jahr und lebenslänglich betragen. Es ist allerdings aufgrund der geringen Anzahl untersuchter Jahre nicht möglich, die Strafdauer mit den Delikten in Verbindung zu bringen; für Diebstahl beispielsweise kam in den drei bearbeiteten Zeiträumen das ganze Spektrum zwischen einem Jahr und lebenslänglich zur Anwendung.

Bei der Auswertung der Daten fällt zweierlei auf: erstens der sehr grosse Anteil an ein- bis fünfjährigen Strafen in allen drei Blöcken und zweitens das Verschwinden lebenslänglicher Strafen – 1775–1777 machten sie noch 21 Prozent aus. Letzteres dürfte mit dem zunehmenden Einfluss und Druck von Aufklärung und Humanismus auf das Strafrecht zu tun haben. Die Obrigkeit muss zunehmend Mühe gehabt haben, Sinn und Nutzen von lebenslänglichen, also im Hinblick auf eine Besserung perspektivenlosen Strafen, zu begründen. Dennoch blieb sie im Repertoire und wurde noch im 19. Jahrhundert vereinzelt ausgesprochen.

Einen Aufschwung erlebten wie erwähnt hingegen die kurzen Haftstrafen von bis zu fünf Jahren. Schon 1775–1777 und 1795–1797 machten sie beinahe

die Hälfte aller Strafen aus (46 und 47 Prozent), aber zwischen 1815 und 1817 stiegen sie auf 71 Prozent an. Dies entspricht einem Trend, der wohl durch das inzwischen wieder abgeschaffte Strafrecht der Helvetischen Republik ausgelöst oder verstärkt wurde: Zwischen 1811 und 1817 erhielten von 748 verurteilten Personen 582 kürzere Haftstrafen.³⁴ Einfluss auf den Anstieg hatten vielleicht auch die Folgen der Hungerkrise: Angesichts der Masse von Delinquenten und des begrenzten Platzangebots im Schallenhause tendierten die Richter spätestens ab Sommer 1817, eventuell aber ohne entsprechende Weisung schon vorher, zu kürzeren Strafen.

7. Arbeit – als zentrales Element und Stolperstein

Zweck und Wandel der Arbeit im Strafvollzug

Dass die Häftlinge arbeiten sollten, war ein ganz zentraler Aspekt der Schallenhausestrafe. Durch die Arbeit sollten die Insassen zu besseren Mitgliedern der Gesellschaft transformiert werden. Die im zeitgenössischen Verständnis durch ihre Faulheit arm und kriminell gewordenen Personen sollten in arbeitsame, gottgefällige Menschen verwandelt werden. Im 17. Jahrhundert war die Arbeit während der Haft noch stark durch die protestantische Arbeitsmoral geprägt: Man gefiel Gott nur, wenn man arbeitete. Anfang des 18. Jahrhunderts verschob sich diese Wahrnehmung allmählich. Arbeit war nun immer mehr dazu da, um irdische Ziele wie Wohlstand und Fortschritt zu erreichen. Zudem sollte jeder durch seine Arbeit einen Beitrag zum Staatswesen leisten, anstatt ihm mit Betteln und Stehlen zu schaden.³⁵

Die Gesellschaft des 17. und – langsam abnehmend – 18. Jahrhunderts war «Anwesenheitsgesellschaft».³⁶ Die Leute reagierten auf Dinge, die sie sahen und hörten; diese wurden als real und somit auch als wahr wahrgenommen. Daher liess die Obrigkeit die Arbeit der Schallenhausehäftlinge zu einem grossen Teil auch öffentlich ausführen. Ihr Ziel war es nicht nur, die Insassen durch die Arbeit zu bessern, sondern auch, die Stadtbewohner abzuschrecken. Diese sollten die strenge und harte Arbeit der Kriminellen sehen können und dadurch zum Schluss kommen, es sei besser, ein gesetzestreuendes Leben zu führen. Ausserdem dienten die Ziele der Besserung und der Abschreckung natürlich der Legitimation des Strafrechtsmonopols der Obrigkeit.³⁷

Allerdings geriet der öffentliche Charakter der Arbeit durch den Einfluss von Aufklärung und Humanismus im Laufe des 18. Jahrhunderts immer mehr in Verruf. Da mit der öffentlichen Arbeit ein Ehrverlust einherging, sah man das

Besserungsziel und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft gefährdet. Ausserdem würde die öffentliche Arbeit die Leute eher mitleidig stimmen denn abschrecken.³⁸ Der pennsylvanische Arzt Benjamin Rush forderte 1787 in seiner Schrift «Enquiry into the Effects of Public Punishments upon Criminals and upon Society», dass die Strafarbeit hinter den Gefängnismauern geleistet werden sollte. Damit war die Idee einer umfassenden, einer panoptischen Strafanstalt geboren. Das neue und im Ausland erfolgreiche Konzept machte auch vor dem Schallenhause Bern nicht halt. Die Forderung, dass sämtliche Arbeit nicht mehr öffentlich, sondern hinter den Mauern der Strafanstalt ausgeführt werden sollte, liess sich im Schallenhause jedoch nicht umsetzen. Das Haus war eben keine Strafanstalt im neuen Sinn, sondern ein altes Zuchthaus, das weder die baulichen noch die strukturellen Voraussetzungen erfüllte. Ein moderner Neubau wurde aus Kostengründen immer wieder aufgeschoben und erst 1830 realisiert.³⁹

Die Arbeitssituation im Schallenhause Bern

Immer wieder ist die Arbeit wegen ihrer zentralen Bedeutung ein Thema in den Quellen. Von Beginn an waren die Häftlinge in der Strassensäuberung tätig. Der Versuch, sie im Schanzbau einzusetzen, scheiterte am schlechten gesundheitlichen Zustand der meisten Häftlinge. Im Laufe der Zeit, auch wegen der ansteigenden Insassenzahlen, kamen weitere Arbeitsgebiete hinzu. Vor allem für körperlich schwächere oder stark fluchtgefährdete Personen wurde, wie in vielen europäischen Zuchthäusern, eine hausinterne Spinnstube eingerichtet. Darin wurde auch gewebt; was über den Eigenbedarf hinaus produziert wurde, wurde verkauft. Das Handwerk war leicht zu lernen und man hatte die Chance, nach der Entlassung in einer Spinnerei eine feste Anstellung zu finden. Zudem war das Spinnen nicht durch die Zünfte beschränkt. Da die Handwerkszünfte die billige Konkurrenz des Schallenhauses fürchteten, verhinderten sie die dortige Ausführung zünftischer Arbeiten. Das ging zulasten der Resozialisierung der Häftlinge, aber auch der Finanzierung.⁴⁰

Andreas Horrisberger arbeitete seit seinem Eintritt ins Schallenhause Bern als Tischler. Ob er das Handwerk schon vor seiner Gefangenschaft ausgeübt hat und nach welchen Kriterien die Arbeitseinteilung überhaupt erfolgte, ist nicht bekannt. Weitere Beschäftigungsmöglichkeiten gab es im spätestens 1783 angelegten Pflanzgarten, wo nicht fluchtgefährdete Häftlinge Gemüse für die Küche des Schallenhauses grosszogen.

Neben den auf dem Gelände des Schallenhauses ausgeführten Arbeiten wurden die Gefangenen auch für verschiedene Tätigkeiten ausserhalb an die Obrig-

keit vermietet: Sie hackten Holz, arbeiteten 1713 am Kanderdurchstich mit, waren 1781 am Bau der Mauer um die St. Petersinsel beteiligt und versahen Arbeiten an der Muristaldenstrasse und bei der Errichtung der Papiermühle in Worblaufen. Da das Schallenhaus wie die meisten Häuser seiner Art viel mehr kostete, als es durch die Häftlingsarbeit verdiente, waren die Einnahmen sicher willkommen.⁴¹ Allerdings waren die öffentlichen Einsätze der Gefangenen nicht unproblematisch: Neben der immer grösser werdenden Kritik an der öffentlichen Arbeit generell wurde der zeitgleiche Einsatz von Sträflingen und Tagelöhnern mit Sorge betrachtet. Man befürchtete, dass rechtschaffene Tagelöhner durch den Kontakt mit Kriminellen verdorben und auch entehrt werden könnten.⁴² Zudem hätte man auch bemängeln können, dass die Häftlinge anderen Leuten die Arbeit wegnahmen. Doch weil die Vermietung wahrscheinlich eine wichtige Einnahmequelle für das nie rentable Schallenhaus war, wurde sie wohl bis 1830 beibehalten.

Ein heikler Punkt war neben der Arbeitssituation auch die Arbeitsdauer: Die Verordnung von 1783 sah vor, dass von acht bis elf Uhr und von 13 bis 16 Uhr gearbeitet werden sollte.⁴³ Da dies viel weniger war, als viele andere Leute in Freiheit arbeiteten, barg diese Regelung die Gefahr, von der Öffentlichkeit als für Kriminelle zu leicht angesehen zu werden. Dass ein Teil der Arbeitszeit zugunsten von erziehendem Religionsunterricht wegfiel, dürfte für allfällige Kritiker kaum eine Rolle gespielt haben. Weil die Arbeit ein Grundpfeiler des Schallenhauses war, verlor es seine Legitimation, wenn – etwa wegen zu wenigen Arbeitsmöglichkeiten bei zu vielen Häftlingen – nicht oder nur teilweise gearbeitet werden konnte: ohne Arbeit keine umfängliche Besserung.

Die Strassensäuberung

Andreas Horrisberger war bei Weitem nicht der Einzige, der während der Arbeit nach Schlupflöchern und Freiräumen suchte und sie auch fand. Besonders viele Möglichkeiten boten sich den Gefangenen während der Strassensäuberung in der Stadt Bern. Die Obrigkeit beauftragte am 9. März 1615 die Insassen des neu gegründeten Schallenwerks mit der Stadtreinigung. Damit verdrängten diese die «kärlislüt», Tagelöhner, die Pferd und Wagen besaßen und diese Arbeit bisher ausgeführt hatten.⁴⁴ Das weitere Schicksal der «kärlislüt» ist unbekannt, möglich ist, dass sie bald mit zur Klientel des Schallenhauses gehörten. Zwei undatierte Kupferstiche aus dem 1788 erschienenen Bericht des Engländers John Howard, der verschiedene schweizerische Zuchthäuser besucht hatte, zeigen, wie die Strassensäuberung durch die Sträflinge in Bern ausgesehen hat.



Emploi des Femmes criminelles.

Sowohl männliche wie weibliche Häftlinge sollten durch Arbeit zu besseren Menschen erzogen werden. Unter Aufsicht von ein bis zwei Aufsehern hatten sie die Strasse zu säubern, je nach Delikt, Strafdauer und Betragen in Ketten oder frei. Dabei gelang es einzelnen Sträflingen immer wieder, sich davonzuschleichen und mit Bekannten in den Schenken zu trinken.
- *Enlightenment of female Criminals, Bern. Aus: Howard, John: Etat des prisons, des hôpitaux et des maisons de force. Paris 1788 (Pl 15), UB ZB Fg Pb 166.*

Die Bilder spiegeln einige der Schwierigkeiten wider, die die Stadtsäuberung mit sich brachte. Schon 1620 wurde bemängelt, dass die Häftlinge «biswylen und mehrtheils zu zwyen oder mehrtheil gesöndert, hin und her zersträuwet gearbeitet, und hiemit die beide Profosen nit alwegen kund aller orten gegenwärtig sein noch uff sy achten mögen, dannenhero söliche Lüt Inen fürgenommen ungeschücht in der Stadt herumb zogen (...)».⁴⁵ Da einige Häftlinge nicht an den Karren angekettet waren und es mehrere Reinigungsgruppen gab, konnten die latent unterbesetzten Zuchtmeister nicht auf alle achtgeben. Die Folge war, dass die Sträflinge Kontakt zu Verwandten und Bekannten aufnehmen konnten und oft in die Schenken zum Weintrinken verschwanden. Um einigermaßen unauffällig den Besen mit dem Weinglas vertauschen zu können, versteckten die Sträflinge den auffälligen Halsring mit Gätzistiel und Schelle, den einige trugen, einfach unter den Kleidern und einem Hut. Der Versuch der Obrigkeit, dieses Treiben durch Androhung von Strafen an Wirte, die Schallenhäusler bedienten, zu unterbinden, war wenig erfolgreich. Es war ja auch niemand da, der die Wirte kontrolliert hätte, zumal die Zuchtmeister, die die Gefangenen beaufsichtigten, oft mit ihnen unter einer Decke steckten und sich ebenfalls in den Schenken aufhielten.⁴⁶ Die Einwohner Berns haben bestimmt gesehen, dass sich Häftlinge in den Schenken betrinken konnten und dass die Aufsichtspersonen zum Teil dasselbe taten. Dadurch dürfte das Schallenhäus und mit ihm die Obrigkeit in der Öffentlichkeit in Misskredit geraten sein und eine weitere Angriffsfläche geboten haben.

Nach langen Jahren der Kritik schaffte die Obrigkeit die Strassensäuberung 1827 schliesslich ab. Gründe dafür waren, dass die beabsichtigte Abschreckung ausblieb, die Ehre der Häftlinge angegriffen wurde, die Ausrüstung zu viel kostete und sich zu viele Gelegenheiten für zweifelhafte Interaktionen boten.⁴⁷ Interessanterweise führte die Obrigkeit aber, wie schon erwähnt, die Vermietung der Häftlinge für nicht minder öffentliche Werke fort. Die Gefangenen, die bisher die Strassen geputzt hatten, mussten schliesslich weiterhin irgendwie beschäftigt werden.

8. Leben im Schallenhäus

Das Leben im Schallenhäus bot den Insassen – mit Ausnahme der Zeit der Helvetik – ein paar Annehmlichkeiten, die damals nicht selbstverständlich waren: ein Dach über dem Kopf, Wärme, regelmässige Verpflegung und auch medizinische Versorgung. Dies wurde natürlich von der Öffentlichkeit registriert

und skeptisch beurteilt; schliesslich gab es draussen manch einen, der sich nichts zuschulden hatte kommen lassen, stets arbeitete, aber dennoch mit weniger auskommen musste als die vermeintlich faulen Leute im Schallenhau.⁴⁸ Die Obrigkeit bewegte sich also auf einem schmalen Grat: Ging es den Häftlingen zu gut, drohte Kritik und Machtverlust in der Bevölkerung; ging es ihnen zu schlecht, wurde sie mit Vorwürfen aus aufklärerisch-humanistischen Kreisen konfrontiert. Diese Problematik versuchte sie durch Reglemente und Verordnungen so gut wie möglich zu lösen.

In der Verordnung von 1783 wurde genau festgeschrieben, wie viel Nahrung jeder Häftling pro Tag zugute hatte. Die Grundration bestand aus Wasser, Brot und Suppe oder Mus. Widerspenstigen Personen wurde die Suppe gestrichen, wer kooperierte, erhielt grössere Rationen und ausserdem ein- bis zweimal pro Woche Gemüse. An jedem zweiten Sonntag sowie an hohen Feiertagen wurde das Mittagessen durch Fleisch und Wein ergänzt. Es gibt keine Hinweise darauf, ob diese Abstufungen in der Realität eingehalten wurden. Allerdings ist dank einer Befragung der Gefangenen von 1794 belegt, dass Speisentzug eine Strafmassnahme war. In derselben Befragung beklagten sich die Häftlinge auch über die Quantität der Nahrung; gerade bei schwerer körperlicher Arbeit sei diese nicht ausreichend.

Auch in Sachen Hygiene und Krankenversorgung liess die Realität im Haus immer wieder und trotz genauer Vorgaben zu wünschen übrig. Besonders was die Sauberkeit anging, waren die Zustände im Haus wohl oft desolater oder sicher nicht besser als ausserhalb. Ernsthaft erkrankte Insassen mussten immer wieder lange auf einen Arzt warten: Sie standen stets im Verdacht, zu simulieren, um sich vor der Arbeit drücken zu können. Kommt hinzu, dass die Arztvisite das Budget des Schallenhauses zusätzlich belastete.⁴⁹

Anfang des 17. Jahrhunderts waren die Obrigkeit und die protestantische Kirche eng miteinander verknüpft: Durch die Kooperation sicherten sie sich Macht und Einfluss. Dies kam auch im Konzept des Schallenhauses zum Ausdruck, das eine Besserung der einsitzenden Kriminellen durch Arbeit und religiöse Unterweisung erreichen wollte. Neben der Arbeit sah der Tagesverlauf gemäss der Verordnung von 1783 auch fixe Zeitfenster für den Religionsunterricht vor, nämlich werktags zwischen elf und zwölf Uhr sowie anlässlich eines Gebets morgens und abends. Am Wochenende kamen zusätzlich und trotz der begründeten Gefahr heikler Interaktionen ein Kirchenbesuch und mehrere Sing- und Betstunden hinzu. Nicht willige Häftlinge durften gar mit Schlägen zur Kirche und in die Religionsstunden gezwungen werden. Da keine an-



Insassinnen des Schallenhauses bei der Strassenreinigung, Bern um 1780.
– *La galère des femmes à Berne*. Illustration von Le Barbier, aus dem Werk *Tableaux topographiques, pittoresques [...] de la Suisse (1780–1788)* von Beat Fidel Anton Zurlauben. StABE T.B. Personen 1122.

derslautenden Berichte vorliegen, ist die Möglichkeit gross, dass sich für einmal Vorgaben und Realität gedeckt haben. Wie ernst die religiöse Unterweisung genommen wurde, zeigt sich auch an der Tatsache, dass das Schallenhäus eigens einen Pfarrer angestellt hatte. Dieser sollte sich insbesondere auch kranker Häftlinge annehmen, da diese in ihrem geschwächten Zustand – vielleicht hatten sie gar Angst vor einem nahen Tod – als besonders aufnahmefähig und willig galten.⁵⁰

Ausser dem Pfarrer gingen im Schallenhäus spätestens ab 1783 auch Schulmeister ein und aus, die einen Teil der religiösen Unterweisung übernahmen. Daneben sollte den Leuten aber auch ein Minimum an Bildung vermittelt werden: «Weil es sich auch bisweilen zuträgt, dass solche Personen in das Haus kommen, welche noch ganz und gar keinen Unterricht genossen haben, und denen das A, B, C, und das Lesen noch unbekannt ist; so ligt auch dieses dem Pfarrer oder Schulmeister bestmöglich zu erstatten ob.»⁵¹ Die Obrigkeit war demnach durchaus daran interessiert, dass die Häftlinge nach der Entlassung etwas bessere Chancen im Leben hatten. Ausserdem ist die Massnahme Ausdruck zentraler Anliegen sowohl von protestantischer als auch von aufklärerischer Seite. Die erlernten Fähigkeiten durften im Haus aber nur begrenzt, etwa zum Lesen religiöser Schriften, benutzt werden. Den Häftlingen war verboten, Briefe zu schreiben, ausser der Direktor des Hauses hat sein Einverständnis gegeben.⁵² Grund für diese Einschränkung war zweifellos die Befürchtung der Obrigkeit, dass die Korrespondenz für illegale Interaktionen und Händel hätte missbraucht werden können.

9. Ausbrechen oder die Entlassung abwarten?

Die Entweichungen

Andreas Horrisberger war kein Einzelfall: Immer wieder sind Häftlinge aus dem Schallenhäus ausgebrochen, wie auch die Auswertung der Gefangenenkontrollbücher zeigt:

	Eintritte	entwichene Personen		Entweichungen total		davon definitiv	
	TOTAL	ANZAHL	IN %	ANZAHL	IN %	ANZAHL	IN %
1775	36	11	30	12	33	3	33
1776	28	9	32	12	43	8	66
1777	32	13	41	24	75	5	20
1795	51	12	24	17	33	9	53
1796	35	13	37	15	43	3	20
1797	45	8	18	8	18	5	62
1815	35	4	11	4	11	1	25
1816	35	3	9	3	9	0	0
1817	119	7	6	7	6	2	28

Häftlingseintritte 1775–1777: Frauen und Wiederholungstäter machten stets eine Minderheit der Eintritte aus. – *Datengrundlage: 1775–1777 StAB B IX 1290, Kontrollen-Buch über die Gefangenen im Schallenhau, 3–12 und StAB B IX 1291, 50–97; 1795–1797 StAB B IX 1290, 412–462 und StAB B IX 1291, 303–326; 1815–1817 StAB B IX 1292, Einregistrierungsbuch der angekommenen Gefangenen im Schallenhau 1803–1820, 128–203.*

Da es Häftlinge gab, die zwei-, drei- oder sogar viermal aus dem Schallenhau flohen, weist die Tabelle mehr Entweichungen als entwichene Personen aus. Während einige Flüchtlinge wieder eingefangen wurden – die Fluchtdauer erstreckte sich von wenigen Stunden bis zu einem Jahr und zehn Monaten –, wurden andere nie mehr gefunden. In insgesamt drei der untersuchten neun Jahre überwog die Anzahl jener, denen ein Ausbruch ohne Wiedereinbringung gelang. Besonders die Jahre 1776 und 1797 weisen mit 66 respektive 62 Prozent eine sehr hohe Erfolgsquote für die Ausbrecher auf.

Die Obrigkeit beschloss 1715, dass die Strafe eines entwichenen und wieder eingefangenen Häftlings verdoppelt würde. Auch die Verordnung von 1783 setzte auf solch abschreckende Präventivmassnahmen: Sie sah vor, dass die Haftzeit nach Ende der Flucht nochmals von vorne beginnen sollte. Zudem müsste die Person fortan die schwersten und ekelhaftesten Arbeiten erledigen und Ketten tragen.⁵³ Allerdings scheint diese Regelung der Haftverlängerung bei Desertion

zumindest im untersuchten Zeitraum kaum angewandt worden zu sein. Es ist denkbar, dass man wegen der Überbelegung auf diese Massnahme verzichtete und die Häftlinge trotz Desertion nach Ablauf ihrer regulären Haftstrafe ziehen liess. Ab 1801 änderte die Obrigkeit ihre Strategie: Die Peitsche wurde zwar beibehalten, allerdings wurde sie durch ein Zuckerbrot ergänzt: Bei guter Führung konnte dem Gefangenen pro Jahr ein Monat seiner Haftzeit entlassen werden. Zudem durften diejenigen mit einer unter zehnjährigen Kettenstrafe damit rechnen, die Ketten nach einiger Zeit loszuwerden.⁵⁴ Mit dem Wechsel von harter Bestrafung zu Straferlassen und besseren Haftbedingungen trug die Obrigkeit den Forderungen von Aufklärung und Humanismus Rechnung. Die Häftlinge sollten belohnt werden, wenn sie nicht die Flucht ergriffen, sondern sich in ihre Strafe fügten. Ausserdem gab es durch die vorzeitige Entlassung eher Platz für neue Straftäter, was bei der stetigen Überbelegung sicher ein nicht unwillkommener Nebeneffekt war. Auch konnte die Obrigkeit mit der Anzahl der vorzeitigen Entlassungen eine positive Bilanz in Bezug auf die angestrebte Besserung ausweisen und eventuellen Kritikern die Stirne bieten.

Die Jahre 1815 bis 1817 weisen in allen drei Auswertungspunkten mit Abstand die tiefsten Zahlen aus. Die eher tiefen Werte von entflohenen Personen und temporär oder definitiv gelungenen Ausbrüchen können verschieden erklärt werden. Sie lassen vermuten, dass die Anreize für eine frühere Entlassung unterdessen attraktiv genug waren, um Desertionen zu verhindern. Ausserdem muss gerade aus dem tiefsten Wert im Hungerjahr 1817 geschlossen werden, dass die Leute lieber im Schallenhause blieben: Dort bekamen sie, im Gegensatz zu draussen, ausreichend Nahrung.

Entweichungen hausgemacht

Verschiedene strukturelle Schwächen machten Entweichungen möglich. Dazu gehörten die baulichen Mängel des Schallenhauses. 1806 erläuterte die Schallen- und Arbeitshausdirektion das Problem dem Rat: «Es ist nemlich bekannt, dass die Gebäude sowohl des Schallen- als des Arbeitshauses grösstentheils nur von Rigwerk und nicht mit derjenigen Solidität erbaut worden sind, die dem Zweck der Anstalt entsprechen kann. Daher es auch mehr als einmal geschehen ist, dass die sämtlichen Gefangenen die in der Kammer bey einander eingesperrt waren, gewaltsam ausbrechen und mit einander entweichen.»⁵⁵ Und Schaffroth berichtet von einem Ausbruch, bei dem die Häftlinge einen eisernen Ofen von der Wand wegrückten und durch das Ofenloch fliehen konnten.⁵⁶ Es liegt auf der Hand, dass für diese Ausbrüche zusätzlich eine schlechte Aufsichtssituation

Bedingung war. Dies war auch der Fall bei John Howards Beispiel: «An old keeper having left the door of one of the men's wards unlocked, twelve prisoners forced the outer door and walked off; the people who happened to see them, suffering them to pass, because they supposed they were going to work in the streets.»⁵⁷ Eine Verkettung von Unterlassungen – im Haus oder auch ausserhalb während der Arbeit – machte die Flucht erst möglich. Sie kann sowohl in mangelhafter Pflichtausübung aufgrund von schlechter Bezahlung oder Gleichgültigkeit gründen als auch absichtlich durch Bestechung vonseiten der Häftlinge herbeigeführt worden sein.

Die Entweichungen schaden dem Ansehen und der Glaubwürdigkeit der Obrigkeit. Deshalb versuchte sie sie durch verschiedene Massnahmen zu erschweren. Das Abschneiden der Haare und die im Laufe des 18. Jahrhunderts eingeführte spezielle Häftlingskleidung dienten diesem Zweck. 1785 schliesslich verwarf man andere Kennzeichnungen am Körper wie z.B. das Brandmal. Weil diese auch nach Haftende zu sehen gewesen wären, hätten sie den Personen ihre Selbstachtung geraubt und sie über die Gefangenschaft hinaus bestraft. Auch der «Gätzistiel», der die Häftlinge in der Anfangszeit des Schallenhauses als solche gekennzeichnet hatte, verschwand im Laufe der Zeit. Die Verordnung von 1783 schrieb den schon lange praktizierten Brauch fest, dass fluchtgefährdete Insassen sowie solche, die zu lebenslänglichen Strafen verurteilt worden waren, Springketten tragen mussten – die ihnen allerdings in der Zeit nach der Helvetik bei guter Führung abgenommen wurden.⁵⁸

Um Absprachen und Ausbrüche von ganzen Gruppen von Gefangenen zu vermeiden, sperrte man Schwerverbrecher zusammen mit Spitzeln – meist weniger kriminellen Häftlingen – ein.⁵⁹ Die Direktion erhoffte sich durch die Spitzel rechtzeitig über Ausbruchspläne informiert zu werden. Inwieweit diese Methode funktioniert hat, ist nicht überliefert. Das Vorgehen war aber äusserst zweifelhaft, denn es lief sämtlichen Klassifikationsversuchen zuwider. Man untergrub bewusst den Versuch, die Häftlinge zu bessern, und nahm in Kauf, dass sie das Haus verdorbener verliessen, als sie es betreten hatten. Dass durch das widersprüchliche Verhalten die Glaubwürdigkeit der Obrigkeit litt, liegt auf der Hand.

Doch alle Massnahmen nützen nicht, wenn sie, wie im Falle von Andreas Horrisberger, gleich mehrfach gebrochen wurden: Er trug keine Häftlingskleidung und war nicht geschoren. Die Untersuchung kritisierte auch die Tatsache, dass Horrisberger trotz der verhängten Kettenstrafe bereits nach einem halben Jahr Haft ohne Ketten herumliefe; dies sei ein zu kurzer Zeitraum, um gute Führung und Verlässlichkeit beurteilen zu können.⁶⁰



«Das Ehemalige Schallenhaus», vor 1856. – *Lithografie von Charles Durheim, BBB Gr. A. 202.*

Waren die Häftlinge erst einmal entwichen, blieb nur noch die Hoffnung, sie mithilfe von weit gestreuten Ausschreibungen aufstöbern und wieder einsperren zu können.⁶¹ Dies gelang auch bei Andreas Horrisberger, der nur wenige Tage nach seiner Flucht in Wimmis aufgegriffen wurde.⁶²

Ungewisse Freiheit

Was hatten Häftlinge, die brav ihre Strafe abgesessen oder deren Ausbruch einst misslungen war, nach der Entlassung zu erwarten? Ziel der Haft war ja, die Kriminellen durch Arbeit und religiöse Unterweisung in wertvolle Mitglieder der Gesellschaft zu transformieren. Ob dieses Vorhaben erfolgreich war, ist kaum mehr zu beurteilen. Wenn man aber in Betracht zieht, dass die Arbeitssituation immer wieder schwierig, das Haus meist überbelegt, die Klassifikation und Geschlechtertrennung in der Regel inexistent und diverse verbotene Interaktionen, Händel sowie Willkür und Günstlingswirtschaft eher die Regel als die Ausnahme waren, darf man das Gelingen durchaus in Zweifel ziehen. Auch gab es in Bern erst ab 1839 einen von der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft gegründeten Schutzaufsichtsverein, der sich um entlassene Häftlinge kümmerte.⁶³ Bände spricht auch, dass die Obrigkeit die frisch Entlassenen möglichst rasch aus der Stadt hinaus schaffen wollte, damit sie wenigstens dort keinen Ärger verursachen konnten. Während Auswärtige in der Regel dauerhaft aus dem Territorium Berns verbannt wurden, wurden die Einheimischen mit einem Verbot belegt, in der Stadt Bern zu bleiben oder sie künftig zu betreten. Damit sie auch ja nach Hause zurückkehrten, erhielten sie bei der Entlassung ein Reisegeld. Auch ihre Heimatgemeinden wurden benachrichtigt und beauftragt, ein Auge auf die ehemaligen Sträflinge zu haben.⁶⁴

10. Zurück in die Zukunft

Auch wenn der Strafvollzug heute anders beurteilt wird, gibt es dennoch einige Parallelen zwischen dem Schallenhau und den modernen Haftanstalten; auch die Debatten ähneln sich teilweise frappant.

Kein modernes Gefängnis ist vor Ausbruchsversuchen gefeit. Nach wie vor versucht man, den Kontakt zur Aussenwelt einzuschränken und zu kontrollieren, um illegale Händel zu unterbinden.⁶⁵

Man diskutiert darüber, wie viel Freizeit und Freiraum einem Häftling zugestanden werden sollen: Darf er Unterhaltungselektronik besitzen und wofür darf er sie verwenden? Zeitungen berichten auch von einer wachsenden Auslas-

tung der Strafanstalten und bisweilen kommt es, wie aktuell in Champ-Dollon in Genf, zu einer Kapazitätsüberlastung.⁶⁶

Das Schallenhäuser war Teil des Übergangs zwischen altem und neuem Strafrecht. Wie wir gesehen haben, hat es lange gedauert, bis sich die Haftstrafe vollständig etabliert hatte. Begleitet war dieser Prozess von einem ständigen Ringen zwischen konservativen und modernen Kräften. Unser heutiges, stark durch aufklärerisch-humanistische Ideen geprägtes Rechts- und Strafsystem ist eine zivilisatorische Errungenschaft – Rechtsgleichheit für alle und Differenzierung der einzelnen Fälle sind zentrale Aspekte. Allerdings wird es aktuell von vorwiegend rechten Kreisen angegriffen. Diverse Initiativen zielen darauf ab, keinen Raum mehr für Unterschiede in der Beurteilung zu lassen. Dabei wird auf Schlagworte gesetzt, im Wissen, dass viele Leute sich nicht die Mühe machen werden, sich vertieft mit einem Thema auseinanderzusetzen. Wenn es nach den Initianten geht, sollen alle straffälligen Ausländer ausgeschafft werden. Das erinnert an das alte Strafrecht, das vor und in Variationen auch noch während des Bestehens des Schallenhäuser in Gebrauch war: Fremde, die als potenziell kriminell angeschaut wurden, sowie arme Einheimische aus anderen Teilen des Territoriums wurden spätestens nach einer Haftstrafe aus der Stadt oder auch dem Kanton verbannt. Auch die Todesstrafe, die bei der Gründung des Schallenhäuser noch gang und gäbe war, gewinnt heute wieder an Befürwortern: 1997 und 2010 wurden Initiativen zu ihrer Wiedereinführung lanciert, dann allerdings trotz Zuspruch aus Teilen der Bevölkerung wieder zurückgezogen. Offenbar ist nicht mehr bekannt, dass die mit der Todesstrafe erhoffte Abschreckung ein zweischneidiges Schwert war und ihre Wirkung oft verfehlte. Auch wenn das aktuelle Strafsystem nicht perfekt ist und man bei Fehlern der Behörden genau hinsehen muss, sind Härte und Repression das falsche Medikament im Umgang mit echten und vermeintlichen Problemen – dies zeigt auch die Entwicklung des modernen Strafrechts in Zusammenhang mit der Geschichte des Schallenhäuser. Zurück in die Vergangenheit kann daher keine sinnvolle Lösungsstrategie sein.⁶⁷

Der vorliegende Beitrag ist eine gekürzte und gestraffte Fassung der Masterarbeit, welche die Verfasserin 2011 am Historischen Institut der Universität Bern (Betreuung Prof. Joachim Eibach) unter dem Titel *Theorie, Realität und Interaktionen im Schellenhaus Bern 1614–1830* eingereicht hat.

Anmerkungen

- ¹ Staatsarchiv des Kantons Bern (StAB), B IX 1306, Akten betreffend Reorganisation der Zuchtanstalten des Kantons Bern 1804–1828, Dokument vom 27.10.1807.
- ² Fumasoli, Georg: Ursprünge und Anfänge der Schellenwerke. Ein Beitrag zur Frühgeschichte des Zuchthauswesens. Zürich 1981, 70.
- ³ StAB A II 339, Ratsmanuale der Stadt Bern, Band 28, 128; Fumasoli, Ursprünge (wie Anm. 2), 35.
- ⁴ Ludi, Regula: Die Fabrikation des Verbrechens. Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750–1850. Tübingen 1999, 204.
- ⁵ Hafner, Karl: Schweizerische Gefängniskunde. Bern 1925, 8f.; Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main 1977, 15–18, 96f., 129.
- ⁶ StAB A V 1468, Bedenken 4, 708.
- ⁷ Rennefahrt, Hermann; Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. Bern 1928–1936, Band 1, 172.
- ⁸ Fumasoli, Ursprünge (wie Anm. 2), 130–134.
- ⁹ Bretschneider, Falk: Gefangene Gesellschaft. Konstanz 2008, 4, 9, 101; Fumasoli, Ursprünge (wie Anm. 2), 131.
- ¹⁰ Ludi, Fabrikation (wie Anm. 4), 57.
- ¹¹ StAB B IX 1274: Verordnung für die Zuchthäuser der Stadt Bern. Bern 1789. Ungedruckt bereits 1783 erschienen und in Kraft getreten.
- ¹² StAB A I 462 Nr. 9, 570.
- ¹³ Schaffroth, Johann Gottlieb: Geschichte des bernischen Gefangenenwesens. Nach Quellen bearbeitet. Bern 1898, 96.
- ¹⁴ StAB B IX 1306, Dokument vom 01.10.1807, 4.
- ¹⁵ StAB A II 3053, Zuchtanstalten 1804–1830, Dokument vom 28.11.1818, 3; Ludi, Fabrikation (wie Anm. 4), 501f.
- ¹⁶ Simon Albrecht Schärer (1780–1843) war von 1803 bis 1821 Zuchthauspfarrer, anschliessend Pfarrer in Wohlen. S. auch HBL VI: 118.
- ¹⁷ StAB B IX 1306, Dokument vom 20.11.1807.
- ¹⁸ StAB B IX 1306, Dokument vom 25.11.1807.
- ¹⁹ StAB B IX 1274, Verordnung, 18, 24; StAB B IX 1306, Dokument vom 06.10.1807.
- ²⁰ StAB B IX 1306, Dokument vom 01.02.1807.
- ²¹ StAB B IX 1274, Verordnung, 30, 50; Bretschneider, Gefangene Gesellschaft (wie Anm. 9), 200–202.
- ²² Fumasoli, Ursprünge (wie Anm. 2), 143–145; StAB B IX 1274, Verordnung, III; Schaffroth, Geschichte (wie Anm. 13), 65.

- ²³ StAB A II 3053, Dokument vom 5.12.1809; StAB B IX 1306, Dokument vom 12.01.1826.
- ²⁴ StAB B IX 1306, Dokument vom 28.05.1821. 1821 übernahm Simon Albrecht Schärer das Pfarramt in Wohlen, wo er sich in den 1830er-Jahren in einem Konflikt um die Volksschule exponierte. S. dazu: Brodbeck, Thomas; Schüpbach, Andrea: Wohlen bei Bern im 19. und 20. Jahrhundert. Wohlen 2006, 164–179.
- ²⁵ Ludi, Fabrikation (wie Anm. 4), 38f., 238, 310.
- ²⁶ StAB B IX 1306, Dokument vom 27.10.1807.
- ²⁷ StAB B IX 1306, Dokument vom 07.11.1807.
- ²⁸ Bretschneider, Gefangene Gesellschaft (wie Anm. 9), 320; Fumasoli, Ursprünge (wie Anm. 2), 126.
- ²⁹ StAB B IX 1274, Verordnung, 9, 50.
- ³⁰ StAB B IX 1306, Dokument vom 6.10.1807.
- ³¹ Bretschneider, Gefangene Gesellschaft (wie Anm. 9), 320–322.
- ³² StAB A I 457 Nr. 4, Polizeibuch, 86.
- ³³ StAB B IX 1274, Verordnung, 17.
- ³⁴ StAB A II 3053, Dokument vom 28.11.1818, 8.
- ³⁵ Bretschneider, Gefangene Gesellschaft (wie Anm. 9), 128–133.
- ³⁶ Schlögl, Rudolf: Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden. In: Geschichte und Gesellschaft 34 (2008), 155–224.
- ³⁷ StAB A II 3053, Dokument vom 23.08.1828, 7.
- ³⁸ Bretschneider, Gefangene Gesellschaft (wie Anm. 9), 228.
- ³⁹ StAB B IX 1306, Dokument vom 30.07.1810; Schaffroth, Geschichte (wie Anm. 13), 169.
- ⁴⁰ Bretschneider, Gefangene Gesellschaft (wie Anm. 9), 189; StAB B IX 1274, Verordnung, 64.
- ⁴¹ StAB A I 472 Nr. 18, Polizeibuch, 476; Schaffroth, Geschichte (wie Anm. 13), 78; Bretschneider, Gefangene Gesellschaft, (wie Anm. 9), 196.
- ⁴² StAB A II 3053, Dokument vom 9.02.1804, 3.
- ⁴³ Schaffroth, Geschichte (wie Anm. 13), 78; StAB B IX 1274, Verordnung, IVf., 1.
- ⁴⁴ Fumasoli, Ursprünge (wie Anm. 2), 125.
- ⁴⁵ StAB A I 457 Nr. 4, Polizeibuch, 95.
- ⁴⁶ StAB A I 457 Nr. 4, Polizeibuch, 95f.; StAB A I 456 Nr. 3, Polizeibuch, 442; StAB A I 469 Nr. 15, Polizeibuch, 65f.
- ⁴⁷ StAB B IX 1306, Dokument vom 13.03.1826.
- ⁴⁸ Bretschneider, Gefangene Gesellschaft (wie Anm. 9), 200–202.
- ⁴⁹ StAB B IX 1274, Verordnung, 9; Schaffroth, Geschichte (wie Anm. 13), 102; StAB B IX 1306, Dokument vom 05.05.1807, 4–7 und Dokument vom 06.10.1807.
- ⁵⁰ StAB A I 457 Nr. 4, Polizeibuch, 508–511; Schaffroth, Geschichte (wie Anm. 13), 64, 69; StAB B IX 1274, Verordnung, III, 9, 46.
- ⁵¹ StAB B IX 1274, Verordnung, 46.
- ⁵² Ebd.
- ⁵³ Schaffroth, Geschichte (wie Anm. 13), 58; StAB B IX 1274, Verordnung, 25.

- ⁵⁴ StAB B IX 1306, undatiertes Dokument sowie Dokument vom 04.08.1806.
- ⁵⁵ StAB B IX 1306, Dokument vom 04.08.1806, 18.
- ⁵⁶ Schaffroth, Geschichte (wie Anm. 13), 102.
- ⁵⁷ StAB C 2069, Howard, 125.
- ⁵⁸ Schaffroth, Geschichte (wie Anm. 13), 91; StAB B IX 1274, Verordnung, 19.
- ⁵⁹ StAB B IX 1306, Dokument vom 28.05.1821, 18.
- ⁶⁰ StAB B IX 1306, Dokument vom 07.11.1807.
- ⁶¹ StAB A I 472 Nr. 18, Polizeibuch, 118.
- ⁶² StAB B IX 1306, Dokument vom 28.05.1821, 16.
- ⁶³ Ludi, Fabrikation (wie Anm. 4), 366.
- ⁶⁴ StAB A I 469 Nr. 15, Polizeibuch, 19; StAB B IX 1274, Verordnung, 26, 39.
- ⁶⁵ Im Jahr 2014 beispielsweise hat der Direktor des Gefängnisses Thorberg, Georges Caccivio, die Kündigung erhalten: Er hatte während seiner Amtszeit Sex mit einer Drogenprostituierten, war mit zwei Häftlingen per Du und liess eine Insassenakte manipulieren.
Aus: <http://www.derbund.ch/bern/kanton/ThorbergDirektor-entlassen/story/12296873>,
besucht am 10.09.2014.
- ⁶⁶ NZZ am Sonntag vom 17.08.2014, 13.
- ⁶⁷ Brand, Christine: Volkes Zorn. In: NZZ am Sonntag vom 11.05.2014, 27.
Ergänzt durch eigene Schlussfolgerungen in Zusammenhang mit dem Schallenhaus.